S 27 RJ 2151/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 27 RJ 2151/99
Datum	27.04.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 98/01
Datum	10.04.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 27. April 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die Beklagte von der KlÃ¤gerin zu Recht BeitrÃ¤ge in HÃ¶he von 8.878,64 DM (entsprechend in Euro) nachfordert.

Die Beigeladenen zu 3) und 4) sind bei der KlÃ¤gerin beschÃ¤ftigt. Die Beklagte fÃ¼hrte bei der KlÃ¤gerin am 27.05.1999 eine BetriebsprÃ¼fung nach Â§ 28p Abs.1 SGB IV durch und erstellte am 18.06.1999 einen Bescheid, mit dem sie BeitrÃ¤ge in HÃ¶he von insgesamt 8.878,64 DM nachforderte. Sie legte der Nachforderung bei der Beigeladenen zu 3) fÃ¼r die Zeit vom 01.12.1994 bis 31.12.1998 eine monatliche Gehaltdifferenz von 150,00 DM und bei der Beigeladenen zu 4) von 250,00 DM zu Grunde, die sie damit begrÃ¼ndete, dass die in dieser HÃ¶he gezahlten PrÃ¤mien fÃ¼r Direktversicherungen, die durch den Abzug vom laufenden Gehalt (sog. GehaltsumwandlungsvertrÃ¤ge) gezahlt wurden, trotz

Pauschalbesteuerung nach Â§ 40b EStG zum Arbeitsentgelt gehÃ¶rten, da sie nicht zusÃ¤tzlich zum Gehalt gezahlt worden seien und der Lebensversicherungsvertrag erst nach dem 31.12.1980 abgeschlossen wurde.

Den hiergegen eingelegten Widerspruch begrÃ¼ndete der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin damit, bei dem durch Gehaltsumwandlung finanzierten Beitrag zur Direktversicherung habe es sich um eine zusÃ¤tzliche Leistung zu den LÃ¶hnen und GehÃ¤ltern gehandelt. AuÃerdem habe die Barmer Ersatzkasse im streitigen Zeitraum bereits geprÃ¼ft, die nochmalige PrÃ¼fung durch die Beklagte stelle deshalb rechtswidriges Verwaltungshandeln dar.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 24.11.1999 zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte verwies auf Â§ 2 Abs.1 Nr.3 der Arbeitsentgeltverordnung (ArEV), wonach Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers, die nach Â§ 40b EStG versteuert werden, nur dann kein Arbeitsentgelt im Sinne von Â§ 14 SGB IV sind, wenn sie zusÃ¤tzlich zum Lohn oder Gehalt gewÃ¤hrt werden.

Hiergegen richtete sich die zum Sozialgericht MÃ¼nchen erhobene Klage. Der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin stellte dar, die BeitrÃ¤ge zur Direktversicherung wÃ¼rden von der KlÃ¤gerin auf Grund einer mit den Arbeitnehmern vereinbarten Gehaltsumwandlung und damit nicht an Stelle, sondern zusÃ¤tzlich zum geschuldeten Arbeitsentgelt gezahlt. Das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 21.08.1997 â Az.: 12 RK 44/96 â bestÃ¤tige nicht die Auffassung der Beklagten. Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 27.04.2001 trug er nochmals vor, seiner Ansicht nach liege eine unzulÃ¤ssige ZweimalprÃ¼fung vor.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 27.04.2001 abgewiesen. Die zulÃ¤ssige Klage sei nicht begrÃ¼ndet. Der vom laufenden Lohn einbehaltene und in BeitrÃ¤ge zu einer Direktversicherung umgewandelte Lohnanteil sei dem Arbeitsentgelt zuzurechnen und damit sozialversicherungspflichtig und auch bei der Bemessung der Umlage fÃ¼r Aufwendungen aus Anlass von Mutterschaft zu berÃ¼cksichtigen. Gehaltsumwandlungen zu Gunsten von Zukunftssicherungsleistungen seien von der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Â§ 40b EStG erfasst, gleich ob die BeitrÃ¤ge oder Zuwendungen zusÃ¤tzlich zu dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn oder auf Grund von Vereinbarungen mit den Arbeitnehmern an Stelle des geschuldeten Arbeitslohns erbracht werden. FÃ¼r die sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Zukunftsicherungsleistungen gelte jedoch Folgendes: GemÃ¤Ã Â§Â§ 17 SGB IV, 2 Abs.1 Nr.3 ArEV seien Zukunftsicherungsleistungen des Arbeitgebers, die nach Â§ 40b EStG versteuert werden, nur dann kein Arbeitentgelt im Sinne von Â§ 14 SGB IV, wenn sie zusÃ¤tzlich zu LÃ¶hnen oder GehÃ¤ltern gewÃ¤hrt werden. Lediglich bei DirektversicherungsvertrÃ¤gen, die vor dem 01.01.1980 abgeschlossen worden seien, sei seinerzeit eine Umwandlung vom laufenden Barlohn mÃ¶glich gewesen. Dieser Fall sei hier jedoch nicht einschlÃ¤gig. In Â§ 2 Abs.1 Nr.3 ArEV sei ausdrÃ¼cklich von BeitrÃ¤gen und Zuwendungen die Rede, die zusÃ¤tzlich zu LÃ¶hnen und GehÃ¤ltern gewÃ¤hrt werden. Im Urteil vom 21.08.1997 fÃ¼hre auch das BSG aus, es sei hier ausdrÃ¼cklich eine EinschrÃ¤nkung auf zusÃ¤tzlich zu

LÃ¶hnen und GehÃ¤ltern erbrachte Zahlungen vorgesehen.

Der Nachforderungsbescheid sei auch aus anderen GrÃ¼nden nicht rechtswidrig. Die Beitragsforderung sei nicht verjÃ¤hrt. Der streitgegenstÃ¤ndliche PrÃ¼fungszeitraum sei auch nicht durch die zustÃ¤ndige Einzugstelle bereits abschlieÃend geprÃ¼ft worden. Das Vertrauen des Beitragsschuldners in die Nichtbeanstandung der unterbliebenen Beitragsentrichtung bei BetriebsprÃ¼fungen werde nicht geschÃ¼tzt. DarÃ¼ber hinaus liege kein konkretes Verhalten vor, das eine Vertrauensgrundlage bilden hÃ¤tte kÃ¶nnen der Gestalt, dass die berechtigte Erwartung geweckt wurde, eine Beitragsforderung wÃ¼rde nicht bestehen oder nicht geltend gemacht werden.

Mit der hiergegen eingelegten Berufung verfolgt die KlÃ¤gerin ihr Ziel auf Aufhebung der streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide weiter. Es wird nochmals dargelegt, bei der Leistung in HÃ¶he der Zahlung zur Direktversicherung handele es sich nicht um Arbeitsentgelt, weil der Arbeitnehmer in HÃ¶he des Lohn- bzw. Gehaltsverzichts keinerlei AnsprÃ¼che mehr auf aktuelle Lohn- bzw. Gehaltszahlungen gegenÃ¼ber dem Arbeitgeber habe. Die vom Sozialgericht geteilte Auffassung der Beklagte widerspreche auch der nach Â§ 17 SGB IV erfolgten Regelung in der ArEV, mit der eine mÃ¶glichst weitgehende ÃbereinstimmUng mit den Regelungen des Steuerrechts sichergestellt werden solle.

Die KlÃ¤gerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 27.04.2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 18.06.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.11.1999 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beigeladene zu 1) beantragt ebenfalls die ZurÃ¼ckweisung der Berufung. Die Beigeladenen zu 2) bis 4) stellen keinen Antrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der beigezogenen Akte der Beklagten sowie der Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die gemÃ¤Ã Â§ 151 SGG form- und fristgerecht eingelegte Beru- fung, deren Wert des Beschwerdegegenstandes 1.000,00 DM bzw. 500,00 EUR Ã¼bersteigt, ist zulÃ¤ssig, sie erweist sich aber als unbegrÃ¼ndet.

Die Beklagte hat in den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheiden zutreffend festgestellt, dass auf die Gehaltsanteile, auf die die Beigeladenen zu 3) und 4) verzichtet haben, um sie in BeitrÃ¤ge zur Direktversicherung umzuwandeln, SozialversicherungsbeitrÃ¤ge zu erheben sind. Dies ergibt sich aus Â§ 2 Abs.1 Satz 1 Nr.3 der Verordnung Ã¼ber die Bestimmung des Arbeitsentgelts in der Sozialversicherung (Arbeitsentgeltverordnung â ArEV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1984. Danach sind dem Arbeitsentgelt nicht

zuzurechnen BeitrÃ¤ge und Zuwendungen nach Â§ 40b des Einkommensteuergesetzes, die zusÃ¤tzlich zu LÃ¶hnen oder GehÃ¤ltern gewÃ¤hrt werden. Daraus ergibt sich zwingend der Schluss, dass Entgeltanteile, die lediglich in BeitrÃ¤ge zur Direktversicherung umgewandelt wurden, beitragspflichtig sind. Etwas anderes lÃ¤sst sich auch entgegen der Auffassung des KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten nicht aus der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 21.08.1997, Az.: 12 RK 44/96, entnehmen. Das Bundessozialgericht fÃ¼hrt aus, eine zusÃ¤tzliche Leistung zu LÃ¶hnen oder GehÃ¤ltern im Sinne von Â§ 17 SGB IV sei der durch Gehaltsumwandlung finanzierte Beitrag zu einer Direktversicherung allenfalls dann, wenn die Gehaltsumwandlung wie hier AnsprÃ¼che auf Sonderzahlungen betrifft. Auch der KlÃ¤gervertreter bestreitet nicht, dass es sich im hier zu entscheidenden Fall gerade nicht um AnsprÃ¼che auf Sonderzahlungen handelt, sondern dass Teile des laufenden Gehalts in DirektversicherungsbeitrÃ¤ge umgewandelt wurden. Aus der Formulierung "jedenfalls dann", kann aufgrund der eindeutigen Gesetzeslage, wie sie sich in Â§ 17 Abs.1 SGB IV iVm Â§ 2 Abs.1 Satz 1 Nr.3 ArEV darstellt, nicht der Schluss gezogen werden, die vom KlÃ¤ger geleisteten DirektversicherungsbeitrÃ¤ge unterlÃ¤gen nicht der Beitragspflicht.

Da der Senat in diesem Punkt die Berufung mit der gleichen BegrÃ¼ndung zurÃ¼ckweist, wie das Sozialgericht die Klage abgewiesen hat, wird gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs.2 SGG von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde abgesehen. Dem Sozialgericht ist auch dahingehend zuzustimmen, dass die BeitrÃ¤ge zur Direktversicherung auch bei der Umlage gemÃ¤Ã Â§ 14 Lohnfortzahlungsgesetz in Verbindung mit Â§ 10 Lohnfortzahlungsgesetz zu berÃ¼cksichtigen sind.

Im Berufungsverfahren wird nicht mehr vorgetragen, dass die streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide auch deshalb rechtswidrig seien, weil die KlÃ¤gerin auf die Nichtbeanstandung durch die Barmer Ersatzkasse in deren durchgefÃ¼hrter PrÃ¼fung hÃ¤tte vertrauen dÃ¼rfen. Die KlÃ¤gerin sei trotzdem darauf hingewiesen, dass die vom Sozialgericht vorgetragene Rechtsauffassung hierzu der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Senats (z.B. Urteil vom 27.03.2002 â L 4 KR 237/02 -) entspricht.

Die Kostenfolge ergibt sich aus Â§ 193 SGG und entspricht dem Unterliegen der KlÃ¤gerin.

Da nur die BeitragshÃ¶he streitig ist, hat der Senat von der Beiladung der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit und der Pflegekasse abgesehen.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 SGG zuzulassen, sind nicht gegeben.

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024